

Absender:

Bernburg, den _____

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402
Dessauer Str. 70**

06118 Halle/Saale

Einwendung gegen die von Energie Anlagen Bernburg GmbH (Solvay / Tönsmeier) beantragte Genehmigung eines „EBS-Heizkraftwerks“ zur Verbrennung von bis zu 552.000 t/a Abfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner der geplanten Anlage bin ich unmittelbar von den zu erwartenden Auswirkungen betroffen, konnte mich aber wegen unzureichender Informationen über das Genehmigungsverfahren bisher nicht daran beteiligen. Deshalb erhebe ich jetzt folgende

Einwendungen:

1. Das Genehmigungsverfahren ist nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist unzureichend, weil die Auslegung der Genehmigungsunterlagen nicht richtig bekannt gemacht worden ist. Nach der am 15. Juni 2007 in der „Mitteldeutschen Zeitung“ erfolgten Bekanntmachung geht es um „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von Ersatzbrennstoffen (EBS) mit einer Kapazität von 552.000 Mg/a“. Diese Bezeichnung machte nicht deutlich, dass es sich in Wirklichkeit um eine Anlage zur **Verwertung von Abfällen durch Verbrennung** handelt. Es wurde daher nicht ausreichend auf das Gefährdungspotential der Anlage hingewiesen. Davon habe ich erst durch Zeitungsberichte erfahren, die nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens erschienen sind. Darin sehe ich eine **Verletzung meiner Beteiligungsrechte**.
2. Die geplante Anlage würde **Gefahren und erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner durch Luftschadstoffe und Lärm** verursachen. Da ich durch die unzureichende Bekanntmachung der Auslegung daran gehindert worden bin, die Genehmigungsunterlagen einzusehen, kann ich dazu nur allgemein folgende Bedenken geltend machen:
 - 2.1. Der vorgesehene Standort ist für eine Abfallverbrennungsanlage wegen der Gefahren für die Nachbarschaft ungeeignet. Gegenüber liegt ein Wohngebiet, das bereits durch die vorhandenen Industrieanlagen erheblich belastet wird. Durch die Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage werden die Belastungen noch zunehmen. Das widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme und ist daher durch den bestehenden Bebauungsplan nicht abgedeckt.
 - 2.2. Vor allem der durch die Anlage verursachte LKW-Verkehr wird eine erhebliche Zunahme der Lärmbelastung in der unmittelbaren Umgebung hervor rufen. Es ist zu befürchten, dass die im Bebauungsplan für die Anlage festgelegten Lärmgrenzwerte überschritten werden.

- 2.3. Eine besondere Gefährdung der Umgebung geht von einem möglichen Brand in den Müllbunkern der Anlage aus. Zur Verminderung dieser Gefahr sind eine Eingrenzung der einsetzbaren Abfälle sowie entsprechende Sicherheitsvorkehrungen in der Anlage erforderlich. Damit lässt sich ein Brand allerdings nicht sicher ausschließen und wenn es dazu kommt, ist damit zu rechnen, dass eine große Zahl von Anwohnern unzumutbar durch Luftschadstoffe belastet wird. Solche Brände und vor allem der dabei entstehende Rauch sind nämlich nicht kontrollierbar. Vor allem aus diesem Grund kann die Anlage an diesem Standort, der nur wenige Meter von Wohnbebauung entfernt ist, nicht genehmigt werden.
- 2.4. Die in Bernburg bestehende Vorbelastung durch Luftschadstoffe, die durch mehrere große Industriebetriebe verursacht wird, ist in den Antragsunterlagen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Das gilt insbesondere für die Feinstaubbelastung. Dafür gibt es eine von den Umweltbehörden erst kürzlich durchgeführte Untersuchung, die in der durch die verantwortliche Firma in Auftrag gegebenen Umweltverträglichkeitsstudie nicht beachtet worden ist. Damit ist diese Studie an einem wesentlichen Punkt lückenhaft und nicht als Grundlage für das Genehmigungsverfahren geeignet. Dies ist ein besonders schwerwiegender Mangel, weil es um Krebs erzeugende Luftschadstoffe geht.
- 2.5. Die vorgesehene Rauchgasreinigungsanlage reicht zwar nach Angaben der verantwortlichen Firma aus, die geltenden Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe einzuhalten. Mit der heute zur Verfügung stehenden Reinigungstechnik ist es aber möglich, diese schon seit über zehn Jahren geltenden Grenzwerte deutlich zu unterschreiten. Deswegen hätte in der Umweltverträglichkeitsstudie geprüft werden müssen, ob es technische Alternativlösungen gibt, die besser geeignet sind als die beantragte Rauchgasreinigung. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass durch die behördlichen Kontrollen ein optimaler Betrieb der Rauchgasreinigung sicher gestellt wird. Dazu sind Kontrollwerte festzusetzen, die sich an der optimalen Reinigungsleistung der Anlagen orientieren. Damit können nämlich nach den Angaben der verantwortlichen Firma die einzuhaltenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden, so dass die Kontrollwerte entsprechend niedriger anzusetzen sind, damit die Behörden bei ihren Kontrollen jede Abweichung vom optimalen Betriebszustand frühzeitig feststellen und dann darauf reagieren können.
- 2.6. Eine besondere Umweltgefährdung besteht bei Abfallverbrennungsanlagen dann, wenn ein Kessel erstmals oder nach einer Abschaltung in angeheizt und in Betrieb genommen wird. Dann können besonderes große Mengen an Luftschadstoffen entstehen und in die Umgebung gelangen. Deswegen muss die Rauchgasreinigungsanlage so konstruiert sein, dass sie auch bei diesem Betriebszustand bereits optimal funktioniert.
- 2.7. Welche Luftschadstoffe entstehen und inwieweit dadurch die Umgebung belastet wird, hängt darüber hinaus davon ab, welche Abfälle verbrannt werden und welche Schadstoffe darin enthalten sind. Auch aus diesem Grund müssen die einsetzbaren Abfälle in der Genehmigung genau festgelegt werden. Außerdem sind strenge Eingangskontrollen erforderlich, die nicht – wie bisher vorgesehen – allein dem Anlagenbetreiber überlassen bleiben können.

Aus den genannten Gründen werden der erforderliche Gesundheitsschutz der Anwohner und die Rechte der benachbarten Grundstückseigentümer nicht ausreichend beachtet. Da auch das Beteiligungsverfahren fehlerhaft ist, können diese Rechte nach wie vor eingefordert werden. Deshalb kann die Abfallverbrennungsanlage nicht wie beantragt genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
